

Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION.**  
**HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations  
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni  
di persone con disabilità

# **ÄNDERUNG DES UVG RECHTSLÜCKE IN DER UNFALLVERSICHERUNG SCHLIESSEN – UMSETZUNG MOTION 11.3811**

---

## **Stellungnahme Inclusion Handicap**



Bern, 17. Januar 2024



## A. Allgemeine Bemerkung

Mit der von National- und Ständerat angenommenen Motion [11.3811](#) Darbelley «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» will das Parlament die Taggeldzahlungen der Unfallversicherung auf diejenigen Fälle ausweiten, in denen als Spätfolge oder Rückfall eines Unfalls in der Jugendzeit und ohne UVG-Versicherungsschutz eine Erwerbsunfähigkeit auftritt.

Inclusion Handicap unterstützt dieses Anliegen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) ist der Dachverband im Grundsatz einverstanden, sieht bei den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen aber Ergänzungsbedarf. Zudem ist Inclusion Handicap der Ansicht, dass im Rahmen dieser Gesetzesänderungen auch dem vom Bundesgericht in mehreren Urteilen monierten Handlungsbedarf zur Lösung des Problems im Zusammenhang mit dem versicherten Verdienst von Werkstudierenden nachzukommen ist.

Zudem weist Inclusion Handicap darauf hin, dass die in der vorliegenden Vorlage zu lösende Rechtslücke in der Unfallversicherung insbesondere deshalb besteht, weil die Schweiz trotz langjähriger Forderung verschiedenster Akteure keine obligatorische Krankentaggeldversicherung für Arbeitnehmende kennt.

## B. Materielle Bemerkungen

### 1. Art. 8 Abs. 3 UVG (Nichtberufsunfälle) und Art. 16 Abs. 2<sup>bis</sup> UVG (Taggeldanspruch)

Zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) schlägt der Bundesrat in einem neuen Abs. 3 von Art. 8 UVG vor, auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, als Nichtberufsunfälle zu betrachten. Mit dem letzten Satz in Art. 8 Abs. 3 UVG beschränkt er die Versicherungsleistungen auf Art. 16 Abs. 2<sup>bis</sup> UVG und somit auf Taggeldleistungen sowie den Taggeldanspruch zudem auf 720 Tage.

Zwar bezieht sich der Motionstext auf Taggeldleistungen, angesichts der voraussichtlich kleinen Anzahl von Betroffenen – auf Seite 15 seiner Erläuterungen geht der Bundesrat von rund 1'380 gemeldeten Fällen pro Jahr aus, wobei mangels Vorliegens eines Kausalzusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall in vielen Fällen voraussichtlich gar keine Leistungspflicht resultiere – ist Inclusion Handicap aber der Ansicht, dass ein Anspruch auf sämtliche Versicherungsleistungen des UVG gerechtfertigt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich schlussendlich mehrere Versicherungsträger mit ein und demselben Versicherungsfall befassen sollen, dass also die Unfallversicherung für zeitlich beschränkte Taggeldleistungen zuständig sein soll und die Krankenversicherung für die Behandlungskosten aufkommen soll. Würde die Unfallversicherung auch die Kosten der medizinischen Behandlung tragen, liessen sich im Gegenzug erhebliche Koordinationsaufwände vermeiden und entsprechend würde sich auch Art. 97 Abs. 1 Bst. b<sup>ter</sup> UVG erübrigen.



Weiter ist Inclusion Handicap der Ansicht, dass im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit auch ein UVG-Rentenspruch sowie bei Erfüllen der erforderlichen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung resultieren muss; ist es doch nicht nachvollziehbar, im UVG für Nichtberufsunfälle unterschiedliche Leistungsansprüche vorzusehen.

Folgerichtig muss sich aus der Sicht von Inclusion Handicap auch die Dauer des Taggeldanspruchs nach Art. 16 Abs. 2 UVG richten und der Anspruch darf erst mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person erlöschen und nicht bereits nach Ablauf von 720 Tagen.

***Für Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, fordert Inclusion Handicap daher die Einführung sämtlicher UVG-Versicherungsleistungen und somit die Gleichbehandlung mit Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen.***

## **2. Art. 15 Abs. 2 UVG: Versicherter Verdienst von Werkstudierenden**

In mehreren Urteilen hielt das Bundesgericht fest, dass beim versicherten Verdienst von Werkstudierenden sowie von Personen in Praktika und Volontariaten gesetzlicher Handlungsbedarf besteht (BGE 148 V 84, mit Hinweisen auf weitere Urteile; BGE 124 V 301). Trotz mehrmaliger Hinweise des Bundesgerichts ist der Bundesrat diesem Handlungsbedarf bis heute aber noch nicht nachgekommen und hat die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (Art. 22 ff. UVV) trotz Beteuerung in seiner Antwort auf die Frage [22.7221](#), das Thema anzugehen, bis heute noch nicht vorgenommen. Dies ist nun der Grund, weshalb Inclusion Handicap eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe fordert. Unter Gewährleistung des Äquivalenzprinzips und in Anlehnung an Lösungen, die bereits heute im IV-Bereich verwendet werden und ihre Praxistauglichkeit bewiesen haben, schlägt der Dachverband folgende Ergänzung von Art. 15 UVG vor:

***Inclusion Handicap fordert bei Art. 15 UVG daher folgende Ergänzungen:***

***<sup>2</sup> Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.***

***<sup>2bis</sup> Der versicherte Verdienst von Versicherten in Schnupperlehren, Praktika und Volontariaten bemisst sich analog Art. 26 Abs. 1 IVV, ausser die Bemessung nach Art. 15 Abs. 2 UVG ergibt einen höheren versicherten Verdienst.***

***<sup>2ter</sup> Bei Personen, die während einer Zweit- oder Weiterausbildung ein stark schwankendes Einkommen erzielen, bemisst sich der versicherte Verdienst analog Art. 26 Abs. 1 IVV. Erfolgt nur eine vorübergehende Einkommensreduktion, so gilt als versicherter Verdienst das Einkommen, welches ohne Aus- und Wei-***



**terbildung innerhalb eines Jahres vor dem Unfall erzielt worden wäre. Bei unter-jährigen Arbeitsverhältnissen wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die nachträgliche Gelegenheit zur Stellungnahme innert verlängerter Frist bis 21. Januar 2024.

Freundliche Grüsse  
**INCLUSION HANDICAP**

Petra Kern  
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

***Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap***

ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten | Polio.ch | Asrimm | autismusschweiz | FRA-GILE Suisse | Geliko (Schw. Gesundheitsligen-Konferenz) |  
inclusione andicap ticino | insieme Schweiz | PluSport | Pro Audito Schweiz | Procap | Pro Infirmis |  
Pro Mente Sana | Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) | Schw. Gehörlosenbund (SGB)  
| Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft | Schweizer Paraplegiker-Vereinigung | Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind | Schw. Zentralverein für das Blindenwesen (SZBlind) |  
Sonos – Schw. Hörbehindertenverband | Verband Dyslexie Schweiz | Vereinigung Cerebral Schweiz